

ist die Rücksicht auf den Handel noch immer der spiritus rector der Politik gewesen. Schutz des Handels konnten sie füglich von dem Landfrieden, der in des Kaisers Hand war, so gut erwarten wie in einem, dessen Leitung überwiegend Fürsten und Herren zugestanden hätte. Doch nicht nur das. Der Landfriede selbst bot ihnen eine Zusicherung, die sie wertvoller dünken mochte als irgend ein Anteil an den Landfriedensgeschäften, die Zusicherung, dass sie nicht verpfändet werden durften¹. Das hatte bisher kein fränkischer Landfriede ausgesprochen; es war das Recht, um das die schwäbischen Städte gekämpft hatten, ein Recht, das man zu schätzen wusste, seitdem das Geschick mancher Stadt als warnendes Beispiel vor aller Augen stand². So konnten die Städte zufrieden sein und sie gaben sich zufrieden. Sie haben freilich wie in der Sache, so in der Form ein Opfer bringen müssen, wenn sie nicht wie sonst als gleichberechtigt neben den Herren genannt, sondern als das behandelt werden, was sie nach strengem Rechte sind: als Untertanen; sie treten nicht selbständig dem Landfrieden bei, sie werden wie anderer unmittelbarer Reichsbesitz durch Kaiser und König in den Landfrieden eingeführt.

Wenden wir uns dem Kreis der Herren zu, so sehen wir auch ihn gegenüber dem früheren Landfrieden vergrößert³. Einmal ist der Graf von Rieneck beigetreten, dann aber ist das Landfriedensgebiet über die durch die Grafschaft Wertheim und die Ausläufer des würzburgischen Territoriums gebildete westliche Grenzlinie hinaus um den kurmainzischen Besitz in Franken, von Miltenberg südlich, erweitert. An sich schon wichtig, gewinnt dieser Zuwachs besondere Bedeutung durch die Persönlichkeit, die so in den königlichen Landfrieden aufgenommen wurde. Es ist

Landfriede im Herbst beschworen wurde (Nürnberger Stadtrechnungen, Reichstagsakten I, n. 115, bes. S. 203 Z. 17 ff.). 1) S. oben S. 668 § 23 '... noch die sullen kein pfant sein in dhein weyse'. Die anderen Landfrieden verbieten nur die Pfändung gegenüber den Städten (vgl. oben S. 673). 2) Noch im Jahre zuvor hatte Karl IV. Donauwörth an die Herzoge von Baiern (24. Juni), Weil der Stadt und Rechte in anderen schwäbischen Reichsstädten (24. August) an Eberhard von Württemberg verpfändet, Forsch. z. d. Gesch. II, 129 f., n. 80 und 83, Böhmer und Huber n. 5614 und 5670. 3) Wenn Borso von Riesenbourg, der 1368 und 1371 teilnimmt und 1378 wieder auftaucht, 1377 fehlt, so bedeutet das keine Einengung des Gebietes, denn die kaiserlichen Lande, die er in den anderen Landfrieden vertritt, sind auch diesmal mit eingeschlossen. Er wird offenbar deshalb nicht genannt, weil er als der den Kaiser und König vertretende Hauptmann gedacht war.